

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	142 (1991)
Heft:	3
Artikel:	Natur- und Landschaftsschutz in der forstlichen Planung
Autor:	Jacsman, Janos / Gordon, Riet / Eggenberger, Markus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natur- und Landschaftsschutz in der forstlichen Planung¹

Von Janos Jacsman, Riet Gordon und Markus Eggenberger

FDK: 624:911:907.1

1. Vorbemerkungen

Der Natur- und Landschaftsschutz im Wald ist zu einem Dauerthema für die Forstwirtschaft geworden. Zahlreiche in den letzten Jahren organisierte Tagungen, Kurse und Vorträge beweisen es. Diskutiert wurden dabei vor allem die Anforderungen des Naturschutzes an den Wald und die notwendigen Massnahmen des Forstdienstes im Hinblick auf die Erfüllung dieser Ziele. Im Blickfeld der Arbeitsgruppe «Natur- und Landschaftsschutz in der forstlichen Planung» stand dagegen die Integrierung des Natur- und Landschaftsschutzes in die forstliche Planung. Anhand von praktischen Beispielen aus den Kantonen Solothurn, Aargau und Zürich sowie Erfahrungen der Diskussionsteilnehmer wurde ein Meinungsaustausch angestrebt, welcher Impulse für die Praxis auslösen sollte.

2. Inhalt des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald

In den verschiedenen Gesetzen auf Bundesebene, welche den Natur- und Landschaftsschutz zum Inhalt haben bzw. erwähnen (NHG, RPG, USG, FPolG), kommt deutlich zum Ausdruck, dass folgende Objekte Gegenstand des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald sein können:

- geologische und hydrologische Objekte
- botanische Objekte
- zoologische Objekte
- Natur- und Kulturlandschaften

¹ Berichterstattung der Arbeitsgruppe 5 des Kolloquiums «Forstliche Planung und Raumplanung» vom 3. Dezember 1990, veranstaltet im Rahmen der Kolloquien der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH Zürich.

Im Kanton Solothurn wird Natur- und Landschaftsschutz im Wald sehr umfassend verstanden. Neben biologischen und zoologischen Kriterien werden auch die «ethischen und ideellen Aufgaben des Waldes» miteinbezogen. Das Hauptgewicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald liegt jedoch bei den botanisch und kulturgechichtlich wertvollen Objekten. Obwohl seit rund 60 Jahren ein gesetzlicher Auftrag besteht, wurden die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Planung erst unter dem Druck der interessierten Organisationen berücksichtigt.

Im Kanton Aargau wurden bisher speziell auf den Wald bezogene Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes im Wirtschaftsplan behandelt. Naturschutzobjekte im Wald von lokaler Bedeutung wurden teilweise auch in den Nutzungsplänen der Gemeinden ausgeschieden. Weil trotzdem immer mehr Probleme zwischen der Forstwirtschaft und dem Natur- und Landschaftsschutz auftraten, veranlassten die Abteilung Landschaft und Gewässer und die Abteilung Forstwirtschaft des Kantons Aargau die Erfassung der besonders wertvollen überkommunalen Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald in einem Waldnaturschutzinventar. Es wurden alle Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes (standörtliche und strukturelle Kriterien, Lebensräume seltener Tiere, besondere kulturgechichtliche und geologische Objekte) berücksichtigt. Das Waldnaturschutzinventar bildet eine Grundlage für den Nutzungsplan «Kulturland» und ist daher nicht rechtsverbindlich.

Im Kanton Zürich ist ein Entwurf für ein Inventar natur- und landschaftsschützerisch wichtiger Objekte vorhanden. Das Inventar enthält alle naturkundlich und kulturhistorisch bedeutenden Waldobjekte, das Schwergewicht liegt jedoch bei den botanischen und ornithologischen Aufnahmen. Die Anregung zur Erstellung dieser Inventur erfolgte von seiten des Naturschutzes. Mit dieser Grundlage sind alle Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes abgedeckt.

Im Berner Jura werden bereits seit 1972 die Wälder nach Nutzungsintensitäten abgegrenzt. Diese Unterteilung erfolgt aber nicht aufgrund von natur- und landschaftsschützerischen Kriterien, sondern hauptsächlich aufgrund der bestehenden Erschliessung und der Erschliessungsmöglichkeiten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zwar bei Schutzplanungen alle Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald berücksichtigt werden, das Schwergewicht jedoch bei Objekten liegt, welche direkt durch die Waldbewirtschaftung beeinflusst werden können (strukturelle und standörtliche Kriterien, Lebensräume für Tiere). Die Anstösse zur stärkeren Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald kamen in allen vorgestellten Kantonen *nicht* vom Forstdienst. Diese Tatsache führte dazu, dass sich der Forstdienst heute in einer defensiven Haltung gegenüber den Natur- und Landschaftsschützern befindet.

3. Das Vorgehen bei der Schutzplanung

3.1 Erfassung der Ansprüche

Die Bestimmung der Interessensobjekte für den Natur- und Landschaftsschutz innerhalb des Waldes kann auf zwei Arten erfolgen: In einer Negativplanung werden für den Naturschutz lediglich diejenigen Gebiete abgegrenzt, welche für die Holzproduktion keine grosse Bedeutung haben (SO, BE-JU). Es wird zum Beispiel unterschieden zwischen Wirtschaftswald, Nichtwirtschaftswald und Reservaten. Werden zusätzliche Flächen vom Naturschutz als schutzwürdig betrachtet, so müssen diese örtlich genau bezeichnet werden. Die Schutzziele werden dann gemeinsam von den Naturschützern und vom Forstdienst festgelegt. In der Positivplanung werden hingegen diejenigen Objekte ermittelt, welche von den Interessenvertretern gewünscht werden (AG, ZH). Die Informationen, die der Forstdienst bei einer Positivplanung für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Wald benötigt, kommen in den allermeisten Fällen von den Interessenvertretern und nicht vom Forstdienst. In den Waldinventuren werden nur ausnahmsweise besondere Naturschutzobjekte erfasst.

Die Negativplanung löst die Probleme nur, solange keine anderen Interessen an der gleichen Fläche bestehen. Falls mehrere Interessen vorhanden sind, ist eine Positivplanung erforderlich. In den meisten Fällen, welche den Natur- und Landschaftsschutz im Wald betreffen, ist daher heute eine Positivplanung durchzuführen.

Die *Abbildung 1* zeigt das Grundschema einer Positivplanung. Unterschieden wird dabei zwischen einer Phase der Grundlagenerarbeitung (zum Beispiel pflanzensoziologische Kartierung) und einer Phase der Bewertung. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit beruht in der Regel auf Kriterien, die im voraus festgelegt werden.

3.2 Koordination der Interessen

Die Inventare enthalten die zu schützenden Objekte, für welche Schutzziele aufgestellt werden müssen. Der Forstdienst erwartet, dass die Schutzziele durch die Interessenvertreter an sie herangetragen werden, was heute auch meistens der Fall ist. Die definitiven Ziele werden dann gemeinsam durch den Forstdienst und die Interessenvertreter festgelegt. Die Koordination der Interessen erfolgt im Kanton Aargau in der kommunalen Nutzungsplanung, in den übrigen Kantonen ist die Koordination der verschiedenen Ansprüche noch nicht institutionalisiert. Der Forstdienst übernimmt eine Berater- und Koordinationsfunktion. Die Planung und Umsetzung der Pflegemassnahmen erfolgt durch den Forstdienst. Die Interessenvertreter haben ein Mitspracherecht.

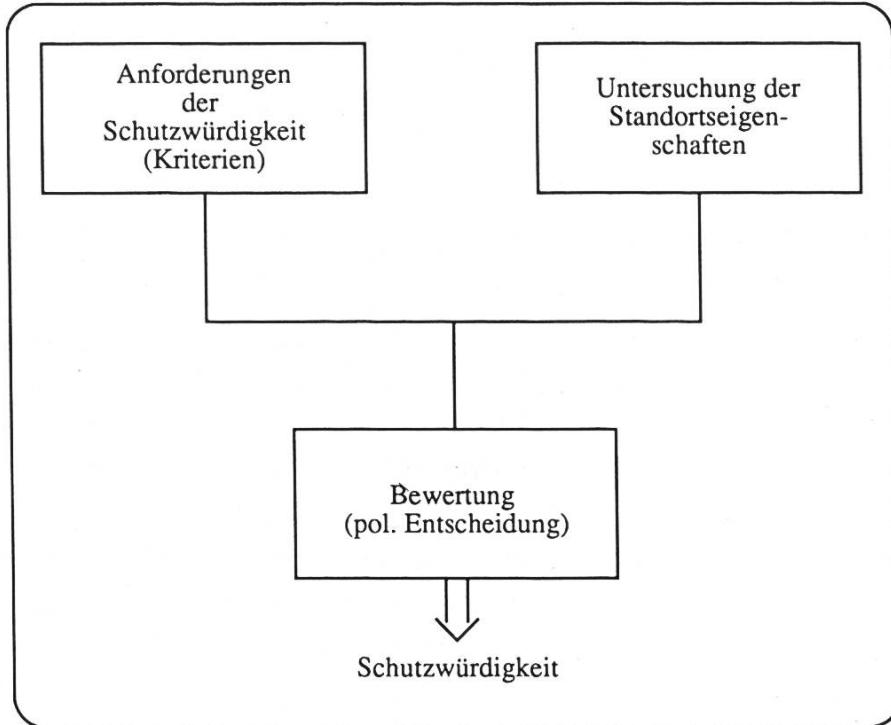


Abbildung 1. Vorgehen bei der Schutzplanung.

4. Realisierungsinstrumente

Es können verschiedene Realisierungsinstrumente eingesetzt werden; namentlich zu erwähnen sind:

- der kantonale oder kommunale Nutzungsplan
- die Schutzverordnung
- der Wirtschaftsplan
- private Schutzverträge.

Im Kanton Solothurn werden die Ansprüche des Natur- und Landschaftsschutzes auf freiwilliger Basis im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Die Ziele und Massnahmen werden sowohl für den Wirtschafts- und Nichtwirtschaftswald als auch für die Reservate im Wirtschaftsplan festgelegt und werden dadurch rechtlich verbindlich. Der Waldeigentümer kann zum Wirtschaftsplanentwurf Stellung nehmen.

Im Kanton Aargau ist es der kommunale Nutzungsplan, welcher verbindlich die allgemeinen Ziele und Schutzbestimmungen für die ausgeschiedenen Flächen enthält. Der Waldeigentümer ist von Anfang an in den Planungsprozess integriert. Der Nutzungsplan wird öffentlich aufgelegt, und es besteht ein Einspracheverfahren. Die Massnahmen für den öffentlichen Wald werden im Wirtschaftsplan konkretisiert, welcher durch den Forstdienst ausgearbeitet wird. Von Fall zu Fall werden noch Spezialisten beigezogen. Der Forstdienst wird auf

diese Aufgabe mit speziellen Weiterbildungskursen vorbereitet. Den mitbetroffenen Amtsstellen wird der Wirtschaftsplan zur Stellungnahme unterbreitet, hingegen wird er nicht öffentlich aufgelegt. Für Objekte im Privatwald werden spezielle kommunale Reglemente ausgearbeitet oder private Nutzungsverträge abgeschlossen.

Im Kanton Zürich, wo alle inventarisierten Objekte nach der Genehmigung des Entwurfes rechtlich verbindlich festgelegt sein werden, sollen die durch das Inventar vorgegebenen Ziele nach den Vorstellungen des Forstdienstes in den Wirtschaftsplan übernommen werden. Im Wirtschaftsplan könnten auch die notwendigen Massnahmen festgelegt werden. Für die Zukunft wird eine Waldfunktionenplanung angestrebt, in welcher alle Anforderungen an den Wald koordiniert und rechtlich verbindlich festgelegt werden könnten. Die Massnahmen sollen weiterhin im Betriebsplan festgehalten werden. Die Naturschutzorganisationen tendieren hingegen auf einen regionalen Richtplan, in welchem die Ansprüche erfasst und koordiniert werden sollen.

Der Waldeigentümer soll für seine Mindererträge oder Mehraufwendungen Abgeltungen erhalten. Im Kanton Solothurn ist dies bereits der Fall, in den anderen Kantonen wird darauf hingewirkt.

5. Folgerungen

In der forstlichen Planung sind alle Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Erfassung der Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Wald sollte der Forstdienst eine aktiver Rolle einnehmen. Er sollte durch die forstliche Planung dahin wirken, dass mehr Grundlagen für den Natur- und Landschaftsschutz im Wald erhoben werden. Die Stellung des Forstdienstes gegenüber den Natur- und Landschaftsschutzvertretern und seine Mitsprache in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald würden damit gestärkt.

Über die notwendigen Planungsinstrumente für die Koordination der Ansprüche und Umsetzung der Massnahmen gingen die Meinungen auseinander. Die Raumplanung besitzt mit den kantonalen und regionalen Richtplänen sowie den kommunalen Nutzungsplänen Instrumente, welche sich rechtlich und sachlich bewährt haben. Die Integrierung des Waldes in das bestehende System wäre daher ein Vorteil, insbesondere weil die Koordination mit den übrigen Raumansprüchen gewährleistet wäre, aber auch weil Mitsprache und Beschwerdeverfahren sowie die Kostenverteilung bereits geregelt wären. Die Planung würde den gesamten Wald umfassen und den Privatwald nicht ausschliessen. Die konkreten waldbaulichen Massnahmen könnten im Wirtschaftsplan oder in einer separaten Schutzverordnung festgelegt werden. Die Verantwortung und die Leitung der Planung könnte beim Forstdienst bleiben.

Die Integrierung der Natur- und Landschaftsschutzplanung in den Wirtschaftsplan ist eine andere Möglichkeit. Das ganze Planungsverfahren müsste allerdings neu geregelt werden. Das Mitsprache- und Beschwerdeverfahren müssten ausgebaut und die Koordination aller Ansprüche an den Wald sicher gestellt werden. Ebenfalls müsste eine Lösung für den Privatwald gefunden werden. Die Verantwortung für die Planung läge bei dieser Lösung weiterhin beim Forstdienst.

Die Veranstaltung hat gezeigt, dass die waldbezogenen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in vielen Kantonen schon heute weitgehend berücksichtigt werden. In Zusammenarbeit mit den Naturschutzorganisationen und -ämtern haben einige kantonale Forstämter Lösungen erarbeitet, welche praktisch anwendbar sind. Um alle Ansprüche, welche heute an den Wald gestellt werden, in der Planung zu erfassen und zu koordinieren, müssen allerdings die Verbindungen zur Raumplanung intensiviert werden, und die vorhandenen Planungsinstrumente müssen angepasst oder neue geschaffen werden.

Verfasser: PD Dr. Janos Jacsman, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETHZ, ETH-Hönggerberg, CH-8093 Zürich.

Riet Gordon, dipl. Forsting. ETH, Departement für Wald- und Holzforschung der ETHZ, Professur für Forsteinrichtung und Waldwachstum, ETH-Zentrum, CH-8092 Zürich.

Markus Eggenberger, dipl. Forsting. ETH, Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG, Bellerivestrasse 36, CH-8034 Zürich.